

Satzung des Amtes Carbäk über die Nutzung des Lichthofes

Auf Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung und nach Beschluss des Amtsausschuss vom 18.02.2010 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Amt Carbäk (Eigentümer) gestattet für bestimmte Zwecke (§ 3) die Nutzung des Lichthofes im Verwaltungsgebäude Moorweg 5 in Broderstorf.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigte sind alle amtsangehörigen Gemeinden, deren Vertretungen und Ausschüsse sowie Unternehmen und Vereine, die ihren Sitz im Amtsgebiet Carbäk haben. Nutzungsberechtigt können auch Vereine bzw. Einrichtungen sein, die die Entwicklung der amtsangehörigen Gemeinden fördern, sowie Privatpersonen.

§ 3 Nutzungszweck

Die Nutzung kann gestattet werden für Nutzungsberechtigte nach § 2 für folgende Zwecke:

- Ausstellungen im Bereich der Kunst, Kultur, Bildung und des Sportes
- Veranstaltungen, die dem Allgemeinwohl der amtsangehörigen Gemeinden dienen.

§ 4 Gebühren

Die Nutzung erfolgt gebührenfrei.

§ 5 Antrag/ Erteilung der Nutzungserlaubnis

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Nutzungserlaubnis für den Lichthof erfolgt beim Amtsvorsteher des Amt Carbäk. Entspricht der geplante Nutzungszweck des Antragstellers den Voraussetzungen des § 3, kann die Nutzungserlaubnis erteilt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 6 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist angehalten, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen der Räumlichkeiten berechtigen den Eigentümer Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen.
- (3) Den Anweisungen des Eigentümers ist Folge zu leisten

§ 7
Allgemeine Haftung

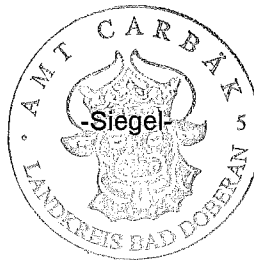
Soweit eine Haftung des Amtes gegeben ist, erstreckt sich diese nur auf Schadensfälle, die nach den Versicherungsbedingungen gedeckt sind. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Carbak für die Benutzung des Lichthofes vom 16.12.1999 außer Kraft.

Broderstorf, den 08.03.2010

Bürger
Amtsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, den 08.03.2010

Bürger
Amtsvorsteher

